Berufsausbildungsvertrag

Agrarwirtschaft / Hauswirtschaft / Forstwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt

Zwischen der/dem Ausbildenden
Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit:

Name des Ausbildungsbetriebes:

Straße:

PLZ: Ort:

E-Mail:
Tel./Mobilnummer:

gesetzlich vertreten durch:
Name, Vorname

Als Ausbilder/-in ist beauftragt (gemäß Punkt 2.2.):

Ausbildungsstätte, wenn der/die Ausbildende die Ausbildung zeitweilig nicht selbst durchführt (Vertrag ist beigefügt):

und der/dem Auszubildenden
Identifikationsnummer (IdNr):

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Straße:

PLZ: Ort:

E-Mail:
Tel./Mobilnummer:

Geschlecht:
☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ o. A.

Staatsangehörigkeit/Land:

gesetzliche/-r Vertreter:
☐ beide Elternteile ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Vormund

Name, Vorname der gesetzl. Vertretung; Anschrift falls abweichend von oben

wird nachstehender Vertrag zur Berufsausbildung geschlossen. Die Ausbildung erfolgt gemäß der Ausbildungsverordnung/Ausbildungsregelung im Beruf

gekoppelt mit

A. Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt entsprechend der Ausbildungsverordnung/-regelung regulär 36 Monate.

Das mit diesem Vertrag geschlossene Ausbildungsverhältnis

beginnt am:	endet am:
Verkürzung wegen (Nachweis erforderlich):	

Es beginnt mit dem ☐ 1. / ☐ 2. / ☐ 3. Ausbildungsjahr.

Die Probezeit beträgt ___ Monat/-e (mind. 1, max. 4 Monate).

Für die/den Auszubildende/-n ist dieser Vertrag ein Anschlussvertrag
☐ ja ☐ nein
(Wenn ja, ist der vorherige Vertrag in Kopie beizufügen).

B. Ausbildungsvergütung

Die/der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung, diese beträgt zur Zeit brutto:

Ausbildungsjahr	1.	2.	3.
Vergütung €/M.			

Ausgleich Überstunden: Vergütung Freizeitausgleich

Der/Die Ausbildende ist tariflich gebunden : ☐ nein ☐ ja, durch:

☐ Leistungsabhängige Vergütung (siehe Anlage)

Der Betrieb gewährt ☐ Unterkunft ☐ Verpflegung gemäß Punkt 5.3.

C. Urlaub

Die/der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen (Jugendarbeitsschutzgesetz, Bundesurlaubsgesetz, Tarifvertrag bei Tarifgebundenheit).
Es besteht ein Urlaubsanspruch von:

Kalenderjahr	20___	20___	20___	20___
☐ Werktage				
☐ Arbeitstage				

D. Regelmäßige Ausbildungszeit

Es gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. des Arbeitszeitgesetzes bzw. bei Tarifgebundenheit des jeweils gültigen Tarifvertrages. Die Ausbildungszeit beträgt:

_____ Stunden täglich _____ Stunden wöchentlich

☐ Teilzeitberufsausbildung

E. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Für den Besuch von Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle.

Standort/-e der überbetrieblichen Ausbildung

Berufsschulstandort

F. Sonstige Vereinbarungen, rechtswirksame Nebenabreden

die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform. Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der/des Auszubildenden von den §§ 10 bis 26 des BBiG abweicht, ist nichtig.

Der Ausbildungsnachweis wird
☐ schriftlich oder ☐ elektronisch geführt.

G. Die nachfolgenden Bedingungen Nr. 1 bis 11 (Seite 3)

sind Gegenstand dieses Vertrages. Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnises bei der zuständigen Stelle wird beantragt.

Ort: _____, den _____

_____
Ausbildende/-r

_____
Auszubildende/-r

_____
gesetzliche/-r Vertreter

Der Ausbildungsbetrieb hat unverzüglich nach Abschluss des Vertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen. Hierfür eine Ausfertigung des Vertrages, die ärztliche Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG und das letzte Schulzeugnis (Kopie) beizufügen. Das gleiche gilt bei wesentlichen Änderungen des Vertragsinhaltes (z. B. Verlängerung der Ausbildungsdauer, vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses).

Die Erhebung der Daten erfolgt aufgrund der §§ 32, 34, 35 und 88 BBiG

* Hinweise zum Datenschutz beim Landesverwaltungsamt erhalten Sie unter: https://lvwa.sachsen-anhalt.de/index.php?id=77340

Auszubildende/r:

Schulabschluss

- ☐ ohne Hauptschulabschluss
- ☐ Hauptschulabschluss
- ○ Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- ○ Hochschul-/Fachhochschulreife
- ○ im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist

Berufliche Vorbildung

- ○ ohne vorherige Berufsausbildung
- ○ Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag erfolgreich beendet
- ○ Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag nicht erfolgreich beendet
- ○ schulische Berufsausbildung erfolgreich beendet
- ○ schulische Berufsausbildung nicht erfolgreich beendet
- ○ kein Studium
- ○ vorheriges Studium erfolgreich abgeschlossen
- ○ vorheriges Studium abgebrochen

Berufsvorbereitung

- ○ keine Teilnahme
- ○ betriebliche Qualifizierungsmaßnahme
- ○ Berufsvorbereitungsmaßnahme (BVM) mindestens 6 Monate
- ○ schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- ○ schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- ○ Besuch einer Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss

Wird die Ausbildung überwiegend (> 50 %) durch öffentliche Mittel finanziert?

- ○ nein (überwiegend betriebliche Finanzierung)
- ○ ja, durch Sonderprogramm des Bundes/ des Landes
- ○ ja, außerbetriebliche Ausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte - SGB III
- ○ ja, Ausbildung für Menschen mit Behinderung - SGB III

ärztliche Erstuntersuchung

- ○ ärztliche Erstuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vorhanden

1. Ausbildungsdauer

1.1 Dauer und Probezeit
Die Ausbildungsdauer richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird diese um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Die Verlängerung ist der zuständigen Stelle anzuzeigen.
1.2 Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
1.3 Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

2. Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich
2.1 Ausbildungsziel
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert nach dem beigefügten Ausbildungsplan so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2.2 Ausbilder
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesem dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
2.3 Ausbildungsordnung
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
2.4 Ausbildungsmittel
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Berufsausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind;
2.5 Berufsschule und überbetriebliche Ausbildung
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Vereinbarung in diesem Vertrag durchzuführen sind;
2.6 Ausbildungsnachweis
den Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises in schriftlicher oder elektronischer Form anzuhalten und diesen regelmäßig durchzusehen, diesen vor Ausbildungsbeginn kostenlos auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßiges Unterzeichnen durch den Ausbilder zu überwachen. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen;
2.7 Sorgfaltspflicht
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Ausbildenden, ist dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung, bei Erkrankung die erforderliche Pflege zu gewähren, sofern nicht die Überführung in ein Krankenhaus erforderlich ist. Der Erziehungsberechtigte oder der Sorgeberechtigte ist von der Erkrankung zu benachrichtigen;
2.8 Ausbildungsbezogene Tätigkeiten
dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
2.9 Ärztliche Untersuchungen
von dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung gemäß §§ 32,33 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) darüber vorlegen zu lassen, dass er vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
2.10 Jugendarbeits- und Unfallschutz
darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeitsschutz- und Unfallbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er den Auszubildenden über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen;
2.11 Eintragungsantrag
unverzüglich nach Abschuss des Berufsbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung dieser Vertragsniederschrift zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes. Die Gebühr für die Eintragung des Vertrages trägt der Ausbildende.
2.12 Anmeldung zu Prüfungen
den Auszubildenden rechtzeitig zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen. Die Prüfungsgebühren trägt der Ausbildende.
2.13 Sozialversicherung
den Auszubildenden zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden.

3. Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere:
3.1 Lernpflicht
die ihm im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
3.2 Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen
am Berufsschulunterricht und an den Prüfungen sowie an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er nach Punkt 2.5 freigestellt wird;
3.3 Weisungsgebundenheit
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
3.4 Betriebliche Ordnung
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
3.5 Sorgfaltspflicht
die ihm anvertrauten Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
3.6 Betriebsgeheimnisse
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
3.7 Ausbildungsnachweis
den Ausbildungsnachweis zu führen und dem Ausbildenden regelmäßig zur Durchsicht und dem Ausbilder zur Unterzeichnung vorzulegen;
3.8 Benachrichtigen
beim Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
3.9 Ärztliche Untersuchungen
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 JArbSchG ärztlich vor Beginn der Ausbildung untersuchen (Erstuntersuchung) und ein Jahr nach Aufnahme des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen (1. Nachuntersuchung) und die Bescheinigung hierüber dem Ausbildenden vorzulegen;
3.10 Hausordnung
bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Ausbildenden die Hausordnung einzuhalten.

4. Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden verpflichten sich:
4.1 diesen zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten,
4.2 den Ausbildenden in seinen Bemühungen um die Ausbildung und Erziehung nach Kräften zu unterstützen,
4.3 sich vom Fortgang der Ausbildung zu überzeugen.

5. Vergütung, Sachleistungen

5.1 Höhe
Es gilt die auf der Vorderseite vereinbarte Ausbildungsvergütung. Bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Ändern sich während des Berufsausbildungsverhältnisses die Vergütungssätze, so sind diese anzuwenden.
5.2 Fälligkeit
Die Ausbildungsvergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Über die Vergütung ist eine Abrechnung zu erteilen.
5.3 Sachleistungen
Soweit der Ausbildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v.H. der Bruttovergütung hinaus.
5.4 Fortzahlung der Vergütung
Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt:
a) für die Zeit der Freistellung gemäß 2.5 und 3.2 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 JArbSchG,
b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
- aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
- bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.
Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.
5.5 Berufskleidung
Wird vom Ausbildenden eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
5.6 Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
Der Ausbildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart.

6. Ausbildungszeit und Urlaub

6.1 Tägliche/wöchentliche Ausbildungszeit
Diese richtet sich nach den Bestimmungen des JArbSchG bzw. des Arbeitszeitgesetzes bzw. bei Tarifgebundenheit nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag bzw. Betriebsvereinbarungen. Liegt die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit unter der anzuwendenden Regel, handelt es sich um eine Teilzeitberufsausbildung. Die Ausbildungsdauer verlängert sich entsprechend, höchstens bis zum max. 1,5 fachen der Regelausbildungszeit nach der jeweiligen Ausbildungsordnung.
6.2 Urlaub
Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
6.3 Zeitliche Lage des Urlaubs
Der Urlaub soll zusammenhängend und nicht innerhalb der Berufsschulzeiten gewährt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

7. Kündigung

7.1 während der Probezeit
kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.
7.2 nach Ablauf der Probezeit
kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann,
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
7.3 Form der Kündigung
Die Kündigung muss schriftlich, im Fall Nr. 7.2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
7.4 Unwirksamkeit einer Kündigung
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. Nr. 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
7.5 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Ziff. 7.1.2). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
7.6 Betriebsaufgabe, Wegfall der Ausbildereignung
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe, Veränderung oder Wegfall der Ausbildereignung verpflichtet sich der Ausbildende, die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten und sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer andere geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

8. Betriebliches Zeugnis

Der Ausbildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

9. Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen.

10. Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter Buchst. F Berufsbildungsvertrages getroffen werden.

11. Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in Nr. 1 bis 8 gelten gleichberechtigt für alle Geschlechtsausprägungen.